

## **Ausbildungsordnung**

### **für die Ausbildung zum/r Psychologischen PsychotherapeutIn für die Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach dem PsychThG**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1) Allgemeine Ausbildungs- und Weiterbildungsbestimmungen**

- 1.1. Ziel der Ausbildung
- 1.2. Umfang der Ausbildung
- 1.3. Dauer der Ausbildung

#### **2) Zulassungsbestimmungen**

- 2.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen
- 2.2. Wissenschaftliche Vorbildung
- 2.3. Persönliche Eignung
- 2.4. Ausbildungsvertrag

#### **3) Das Ausbildungsverhältnis**

- 3.1. Spezielle Ausbildung
- 3.2. Theoretische Veranstaltungen
- 3.3. Interviewpraxis
- 3.4. Selbsterfahrung
- 3.5. Praktische Tätigkeit
- 3.6. Inhalte der Praktischen Ausbildung
- 3.7. Dokumentation

#### **4) Prüfungsbestimmungen**

## **1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen**

### **1.1. Ziel der Ausbildung**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes für Psychologische Psychotherapeuten vom 16.06.98 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18.12.98 Gegenstand, Aufbau, Inhalt und Ziel der Ausbildung zum/r Psychologischen PsychotherapeutIn am HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUT für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.

Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum/r approbierten Psychologischen PsychotherapeutIn in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

### **1.2. Umfang der Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst

- die theoretische Ausbildung
- die Selbsterfahrung
- die praktische Ausbildung
- die praktische Tätigkeit (psychiatrisches und psychosomatisches Praktikum)

### **1.3. Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt berufs begleitend und dauert mindestens 5 Jahre.

## **2. Zulassungsbestimmungen**

### **2.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen**

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer über die erforderliche Vorbildung und Eignung verfügt und die festgesetzte Gebühr entrichtet hat.

### **2.2. Wissenschaftliche Vorbildung**

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie (Diplom oder Master)

oder bei ausländischen Bewerbern:

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender in Deutschland anerkannter Hochschulabschlüsse, deren Anerkennung beim Landesprüfungsamt zur erfragen sind.

### **2.3. Persönliche Eignung**

Die persönliche Eignung weist der Bewerber in der Regel in zwei Gesprächen mit zwei von ihm ausgewählten Dozenten des HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUTS für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. nach. Der Ausbildungsausschuss Psychotherapie entscheidet über die Zulassung. Bei nicht übereinstimmenden Voten können weitere Interviews beschlossen werden.

## **2.4. Ausbildungsvertrag**

Sind die aufgeführten Anforderungen erfüllt, schließen die Ausbildungsstätte und der Ausbildungsteilnehmer einen Ausbildungsvertrag, der die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt. Die Ausbildung beginnt mit dem Vertragsabschluss. Sie ist berufsbegleitend und dauert mindestens zehn Semester.

## **3. Das Ausbildungsverhältnis**

### **3.1. Spezielle Ausbildung**

Zu Beginn der Teilnahme an den Theorieveranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer seine Selbsterfahrung begonnen haben.

Die Ausbildung ist in zwei Abschnitte gegliedert und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

Nach Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts, nach vier Semestern, überprüft der Ausbildungsausschuss die Voraussetzungen (absolvierte Seminare, Selbsterfahrung, eventuelle praktische Tätigkeit) und empfiehlt den Ausbildungsteilnehmer zum zweiten Abschnitt.

Der Ausbildungsteilnehmer sollte zum Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts folgendes nachweisen:

- a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen gemäß den curricularen Vorgaben, 200 Stunden.
- b) Mindestens 10 supervidierte Erstinterviews
- c) Kontinuierliche Selbsterfahrung
- d) Erstinterviewseminar

### **3.2. Theoretische Veranstaltungen**

Der Grundkurs von 200 Stunden erstreckt sich über zwei Jahre. Er kann in jedem Semester begonnen werden.

Die vertieften Inhalte im zweiten Ausbildungsteil umfassen 400 Stunden. Die Inhalte in beiden Ausbildungsabschnitten sind curricular geregelt.

### **3.3. Interviewpraxis**

Insgesamt sind während der gesamten Ausbildungszeit 20 supervidierte Erstinterviews zu absolvieren. Davon sollen mindestens 10 im ersten Ausbildungsabschnitt absolviert werden.

### **3.4. Selbsterfahrung**

Die psychoanalytische Selbsterfahrung ist Grundlage und zentraler Bestandteil der tiefenpsychologisch fundierten Ausbildung, da der Zugang zu eigenen unbewussten Prozessen wesentliches Instrument tiefenpsychologischer Erkenntnis und Arbeit darstellt. Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung §4 Absatz 3 Psych TH-AprV ist eine Selbsterfahrung von mindestens 120 Stunden erforderlich. Empfohlen wird eine möglichst die gesamte Ausbildung begleitende Einzelselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern statt, mit denen der Ausbildungsteilnehmer nicht verwandt oder verschwägert ist und nicht in wirtschaftlicher oder dienstlicher Abhängigkeit steht.

### **3.5. Praktische Tätigkeit**

Im Verlauf der fünfjährigen Ausbildung müssen mindestens 1800 Stunden in kooperierenden Einrichtungen nach §1 Absatz 3 Satz 1 Psych TH-AprV absolviert werden.

Hiervon sind:

a) mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach §10 Abs. 4 PsychThG zuständige Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, abzuleisten und

b) mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen Versorgung, in einer dafür anerkannten Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten mit entsprechender Zulassung zu erbringen.

### **3.6. Inhalte der Praktischen Ausbildung**

Die praktische Ausbildung beginnt, nachdem der Ausbildungsteilnehmer den ersten Ausbildungsabschnitt absolviert hat und dies vom Psychotherapieausbildungsausschuss bestätigt ist (siehe 3.1). Die Ausbildung umfasst 600 Behandlungsstunden und 150 Stunden Supervision, insgesamt mindestens 6 Behandlungen, davon drei tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien (mit je 80-100 Stunden), mindestens zwei tiefenpsychologisch fundierte Kurzzeittherapien je 25 Stunden. Die Supervisionen sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten.

Die Ausbildungsbehandlungen werden im Rahmen der Ambulanz des HORST-EBERHARD-RICHTER INSTITUTS für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. durchgeführt. Die Ausbildungsteilnehmer werden in der Ambulanz fachgerecht beaufsichtigt. Die Supervision der einzelnen Fälle erfolgt durch dafür zugelassene Dozenten des Instituts. Es sind mindestens sechs schriftliche Falldarstellungen zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und die Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen, sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen.

Sie sind von der Leitung des Instituts zu beurteilen; die Leitung des Instituts kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuanfertigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen. Erfahrungen in tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapie von Gruppen, Paaren, Familien, Kindern und Jugendlichen können anerkannt werden.

### **3.7. Dokumentation**

Der Ausbildungsteilnehmer dokumentiert die Ausbildungsinhalte und lässt sie von den Dozenten testieren.

#### 4. Prüfungsbestimmungen

Die staatliche Abschlussprüfung für Psychologische Psychotherapeuten ist in den §§ 7 bis 18 PsychTH-AprV geregelt.

Bis zur staatlichen Abschlussprüfung unterzieht der Psychotherapieausbildungsausschuss den Ausbildungsstand der Teilnehmer einer laufenden Evaluation. Dazu werden eigens eingerichtete Seminare durchgeführt, die der Fallsupervision und Fallberatung dienen. Die Meldung zum Staatsexamen hängt von einem positiven Votum des Psychotherapieausbildungsausschusses ab.

Der Ausbildungsausschuss des HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUTS  
für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.